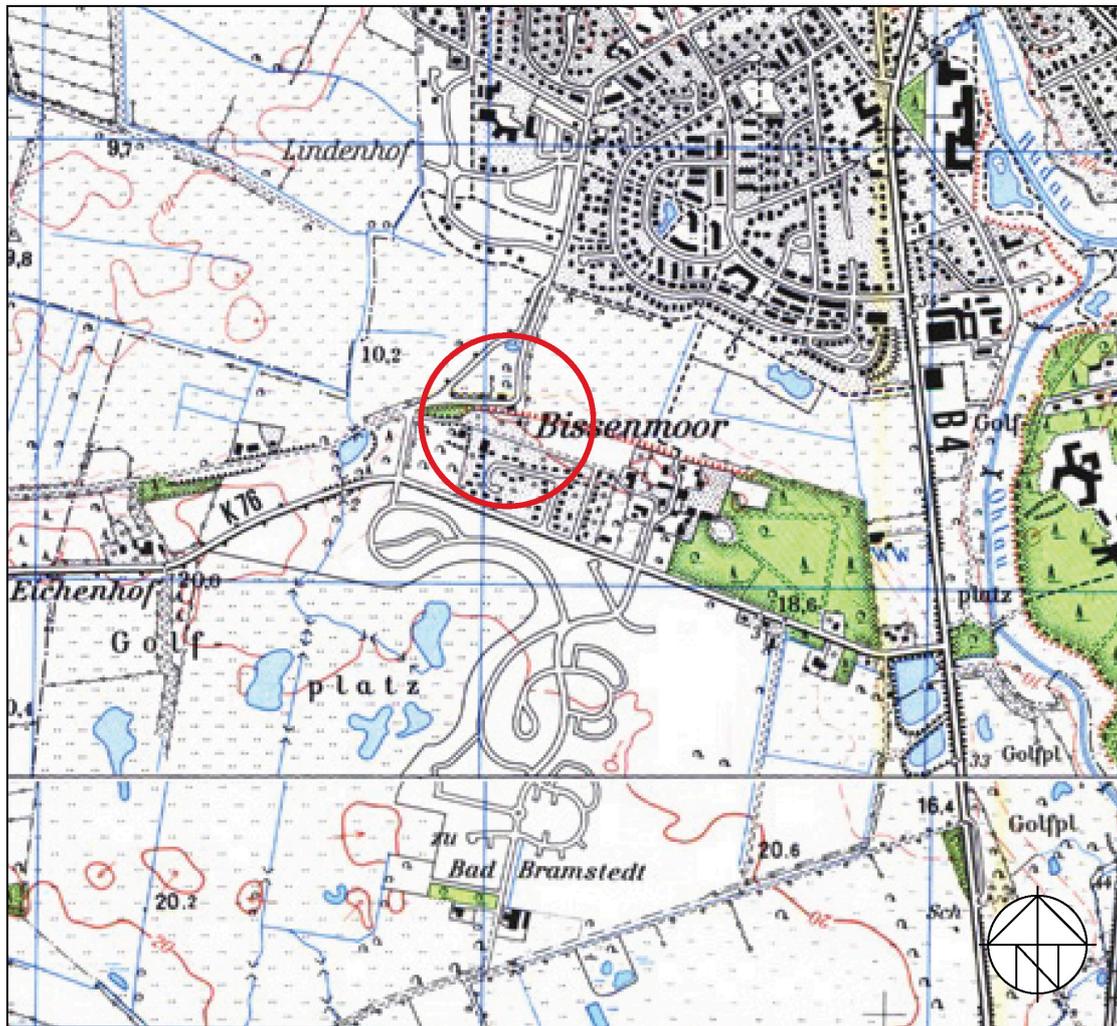


BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 43 „Alt-Bissenmoor“ der Stadt Bad Bramstedt 1. Änderung

Für das Gebiet:

„südlich des Bissenmoorweg, nördlich der Straße Bissenmoor“



Endgültige Planfassung
15.04.2014
(Stadtverordnetenversammlung)

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Baum • Schwormstedte GbR
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Verfahren.....	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros	2
1.3 Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich	2
1.4 Bestand	2
2 Anlass und Ziele	3
3 Übergeordnete Planungsgrundlagen	3
3.1 Regionalplanung	3
3.2 Flächennutzungsplan	4
4 Städtebauliche Festsetzungen	4
4.1 Art der baulichen Nutzung	4
4.2 Maß der baulichen Nutzung	4
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	5
5 Grünordnung und Artenschutz	5
5.1 Bestand	5
5.2 Festsetzungen	6
5.3 Artenschutz	6
6 Verkehr	7
6.1 Erschließung.....	7
6.2 Ruhender Verkehr	7
6.3 ÖPNV7	
7 Ver- und Entsorgung	7
7.1 Wasser	7
7.2 Schmutzwasser	7
7.3 Oberflächenwasser	8
7.4 Strom und Gas	8
7.5 Brandschutz	8
7.6 Müllbeseitigung	8
7.7 Telekommunikation	8
8 Sonstige Hinweise	8
8.1 Denkmalschutz	8
8.2 Kampfmittelverordnung	9
8.3 Schutzvorkehrungen bei Baumaßnahmen	9
9 Umweltbericht	9
10 Kosten	10

Anlage: Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, BHF Bendtfeldt Hermann Franke, Januar 2014

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Verfahren

Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten der Stadt Bad Bramstedt hat in seiner Sitzung am 22.02.2013 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als **Plangrundlage** dient ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) im Maßstab 1:1000.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Baum – Schwormstede GbR, Hamburg beauftragt.

Der grünordnerische Fachbeitrag und der Umweltbericht werden durch das Büro Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten, Kiel erarbeitet.

1.3 Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich

Lage in der Stadt

Der Planänderungsbereich befindet sich am nordwestlichen Rand der Siedlung Bissenmoor, die südwestlich der zusammenhängenden Ortslage liegt.

Das Bad Bramstedter Stadtzentrum liegt ca. 2,0 km entfernt. Die AKN-Bahnstation Bad Bramstedt befindet sich in nordöstlicher Richtung in ca. 2,5 km Entfernung.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich des Bissenmoorweges und nördlich der Straße Bissenmoor. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,4 ha.

1.4 Bestand

Derzeitige Nutzung

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein mit Gehölzen bewachsener Hang. In diesen ist ein Wohngebäude hineingebaut. Der südliche Bereich ist deutlich höher gelegen. Er ist mit einem einzelnen Wohngebäude und einem Doppelcarport bebaut. Diese befinden sich direkt südlich des in nördlicher Richtung abfallenden Hanges.

Der südliche Teil des Grundstückes wird als Garten genutzt. Ein Streifen im Westen des Grundstückes (Flurstück 10/74) ist vollständig mit einem jungen Gehölzaufwuchs bewachsen. Der östliche und südliche Rand des Geltungsbereiches ist mit einem Gehölzsaum gefasst, in dem ein alter, ortsbildprägender Baumbestand vorhanden ist. Dieser ist auf der Südseite auf einer Breite von circa 3, 5m in südöstlicher Richtung durch eine wassergebundene Zufahrt durchbrochen.

Umgebung

Nördlich, östlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Ackerflächen und Grünland. Weiter nordwestlich liegt ein großes Wohngebiet mit verschiedenen Wohnformen (Mehrfamilien-, Einzel- und Doppelhäuser).

Die umgebende Bebauung im Süden ist durch eine Wohnnutzung mit Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt. Weiter südlich des Wohngebietes schließt sich der Golfpark Bissenmoor an.

Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Flurstücke befinden sich im Privatbesitz.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist der Wunsch des Flächeneigentümers ein weiteres Gebäude auf seinem Grundstück zu errichten. Da der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 43 „Alt- Bissenmoor“ im gesamten Geltungsbereich der ersten Änderung eine private Grünfläche festsetzt, besteht ein Bestandsschutz für die im Geltungsbereich befindlichen Wohngebäude, jedoch kein Baurecht für ein weiteres Wohnhaus. Zusätzlich liegt das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet „Bad Bramstedt“.

Da der Eigentümer der Flurstücke jedoch auf die Errichtung eines barrierefreien Neubaus angewiesen ist, soll mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 ein derartiges Vorhaben ermöglicht werden.

Ziele der 1. Änderung sind:

- Sicherung der vorhandenen Wohnnutzung durch Festsetzung einer überbaubaren Fläche für den Wohnbestand und Festsetzung einer zweiten überbaubaren Fläche
- Festsetzung des Steilhanges mit den Gehölzbeständen (gesetzlich geschützten Biotope) als private Grünfläche
- Erhalt der ortsbildprägenden Großbaumbestände durch Einzelfestsetzungen
- Festsetzung der Zufahrt an ihrer derzeitigen Stelle

3 Übergeordnete Planungsgrundlagen

3.1 Regionalplanung

Gemäß nachrichtlicher Übernahme in der 1. Fortschreibung des Regionalplanes 1998 für den Planungsraum I hat Bad Bramstedt die Funktion eines Unterzentrums. Der Stadt kommt die Aufgabe zu als Entwicklungs- und Entlastungsort die über den Achsenswerpunkt Kaltenkirchen hinausgehenden Entwicklungsimpulse aufzunehmen. Gleichzeitig soll sie als eigenständiges Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden.

Da der geltende Flächennutzungsplan bereits Wohnbaufläche ausweist (siehe 3.2), ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Regionalplanung angepasst.

3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt (wirksam seit 18.05.2000) als Wohnbaufläche dargestellt.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

4 Städtebauliche Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für den Plangeltungsbereich wird ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht der bereits vorhandenen und zukünftig beabsichtigten Nutzung und ist aus städtebaulicher Sicht auch mit den zusätzlichen Festsetzungen vereinbar. Dies bedeutet, dass der Eingriff in den Grünbestand vor Ort durch die Festsetzungen minimiert wird. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO werden im Hinblick auf die Lage und die direkte Umgebung ausgeschlossen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan orientiert sich hinsichtlich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eng am Bestand und einer standortverträglichen Erweiterung durch ein zweites Wohngebäude. Für den Geltungsbereich wird deshalb eine Grundflächenzahl von 0,15 festgesetzt. Diese ermöglicht die Realisierung eines zweiten, barrierefreien Gebäudes und sichert die Errichtung von Nebenanlagen sowie Zuwegungen. Des Weiteren werden städtebaulich sowie landschaftsplanerisch unverträgliche übermäßige Versiegelungen auf den Flurstücken ausgeschlossen. Als Firsthöhe wird als Ergänzung zum Ursprungsplan eine Maximalhöhe von 9m festgesetzt, die für die Realisierung ei-

nes eingeschossigen Gebäudes mit Satteldach auskömmlich ist.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das reine Wohngebiet wird eine Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

Da in dem Plangebiet aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen keine große Flexibilität bei der überbaubaren Flächen mit dem Grünbestand vereinbar ist, werden zwei einzelne überbaubare Flächen festgesetzt. Dies geschieht zum einen mittels einer überbaubaren Fläche, die die bestehende Wohnnutzung des Bestandsgebäudes bauleitplanerisch sichert. Diese Fläche umschließt jedoch nicht das gesamte Bestandsgebäude. Sofern dieses abgerissen würde, muss ein Neubau zum Schutz der Gehölze und Baumbestände im nördlichen Hang außerhalb des Kronenbereiches der Bäume weiter südwestlich errichtet werden. Die Fläche orientiert sich an der Größe des Bestandsgebäudes und misst 13 auf 10 Meter. Im westlichen Teil Geltungsbereich wird eine zweite überbaubare Fläche festgesetzt, innerhalb derer das zweite Wohngebäude errichtet werden kann. Diese ist mit ihrer Größe von 15 auf 13 Meter so geschnitten, dass sie den Ansprüchen an ein, wie vom Eigentümer benötigtes, barrierefreies Einfamilienhaus gerecht wird.

5 Grünordnung und Artenschutz

Zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belange wurde zu der Bebauungsplanänderung ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag (s. Anlage der Begründung) erarbeitet, in dem auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie Erläuterungen zu weiteren rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Natur und Landschaft erfolgen. Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte und die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen erläutert. Genauere Angaben können dem landschaftsplanerischer Fachbeitrag sowie dem Umweltbericht, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfungen dargelegt sind, entnommen werden.

5.1 Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst naturräumlich eine Anhöhe der Altmoränenlandschaft einschließlich eines im Norden des Gebietes liegenden kurzen Abschnittes eines nach Norden abfallenden Altmoränenhangs. Bei dem **Steilhang** handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Der Altmoränenhang wurde zum Teil abgegraben. Er weist einen Baumbestand auf, der sich vordergründig aus Stiel-Eiche und Berg-Ahorn zusammensetzt. Am oberen Hang steht eine mächtige Rotbuche.

Der südliche und überwiegende Teilbereich des Plangebiets stellt sich als höher gelegene Ebene mit einem Hausgrundstück dar. Der Boden im Geltungsbereich ist entsprechend durch Versiegelungen in Form von Gebäuden mit Nebenanlagen und Stellplätzen sowie wassergebundene Zufahrten vorbelastet. Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches wird als **Garten** gepflegt bzw. ist im Süden mit einem derzeit auf den Stock gesetzten naturnahen Gehölz bewachsen. Der westliche Teil des Flurstück 10/74 ist mit einem sehr jungen, naturnahen Gehölzaufwuchs aus überwiegend Berg-Ahorn und weiteren Arten wie Weißdorn, Gemeine Hasel und Brombeere bestanden.

Am östlichen und südlichen Rand des Planänderungsbereichs befindet sich ein naturnaher **Gehölzsaum**, der mit altem Baumbestand durchsetzt ist. Mehrere Bäume an der

Straße "Bissenmoor" sind gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt geschützt.

Der Plangeltungsbereich liegt derzeit vollständig innerhalb **Landschaftsschutzgebietes** "Bad Bramstedt". Für die Teile des Plangeltungsbereiches, für die eine Festsetzung als Reines Wohngebiet erfolgt, wird parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt. Die festgesetzten privaten Grünflächen sollen wie bisher Teil des Landschaftsgebietes bleiben.

5.2 Festsetzungen

Zum Schutz des Bodens und mit Rücksicht auf die umgebene Landschaft wird ein reines Wohngebiet mit einer geringen GRZ festgesetzt, die die Versiegelung der Flächen auf ein Minimum reduziert.

Mit der Festsetzung **privater Grünflächen** werden insbesondere naturschutzfachliche und landschaftsplanerische Belange berücksichtigt. In der nördlich gelegenen private Grünfläche ist der Bereich des hier vorhandenen gesetzlich geschützten Biotops „Steilhang“ mit einer Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen versehen.

Der überwiegende Teil der im Westen gelegenen **privaten Grünfläche** ist überlagernd als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt. Der hier vorhandene naturnahe Gehölzbestand ist zu erhalten und durch weitere Anpflanzungen standortgerechter, heimischer Laubgehölz zu ergänzen, so dass neben der Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen auch ein Übergang zum Landschaftsraum gesichert wird. Mit dieser Festsetzung erfolgt zudem ein **Ausgleich** für die planungsbedingten Eingriffe in den Boden.

Neben den Gehölzflächen werden die prägenden **Einzelbäume** am östlichen und südlichen Plangebietsrand sowie nördlich des vorhandenen Hauses zum Erhalt festgesetzt. Die Bäume werden zusätzlich im gesamten Kronenbereich durch die Festsetzung von Flächen geschützt, die von der Bebauung freizuhalten sind. Hierdurch wird im Norden zudem ein Puffer zum Biotop „Steilhang“ und zum Landschaftsschutzgebiet gesichert. Durch die Festlegung einer Zufahrt ist zusätzlich gesichert, dass kein weiterer Eingriff in den südlichen Baumbestand erfolgt.

Gemäß textlicher Festsetzung sind drei standortgerechte, heimische Laubbäume innerhalb des Plangeltungsbereiches neu zu pflanzen. Mit dieser Festsetzung erfolgt neben dem Beitrag zur Durchgrünung des Ortsbildes ein **Ausgleich** für den Fortfall von bisherigen Einzelbaumfestsetzungen gemäß Ursprungsbebauungsplan, die aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Fortfalls der Bäume nicht in die 1. Bebauungsplanänderung übernommen werden konnte.

5.3 Artenschutz

Zu der Bebauungsplanänderung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die im landschaftsplanerischen Fachbeitrag dokumentiert und deren Ergebnis im Umweltbericht zusammengefasst ist.

Die artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter den prüfungsrelevanten Arten Gehölzbrüter als Artengruppe der europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen sein können. Bezüglich der Brutvögel sind die Planungen aufgrund der Überbauung von Rasenflä-

chen und eines auf den Stock gesetzten Gehölzes sowie gegebenenfalls eines Gebäudeabrisses mit Eingriffen in Vogellebensräume verbunden. In Bezug auf Fledermäuse ist das Plangebiet potenziell als Jagdrevier einzustufen. Darüber hinaus kann der im Gebiet vorhandene Baumbestand für Tagesverstecke dienen. Im Altbaumbestand und in den vorhandenen Gebäuden sind Sommer- und /oder Winterquartiere nicht gänzlich auszuschließen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und weiteren Maßnahmen, insbesondere eine biologischen Baubegleitung für den Fall eines Gebäudeabrisses, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Die hierfür im Artenschutzbeitrag genannten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrollen, Bauzeitenregelungen) im Zuge von Baufeldvorbereitungen und Beseitigung von Gehölzen sowie bei einem Gebäudeabriss wurden auf dem Bebauungsplan als Hinweise im Text Teil B wiedergeben.

6 Verkehr

6.1 Erschließung

Das Plangebiet wird bereits über die südliche Straße Bissenmoor erschlossen. Die vorhandene Zufahrt von dieser wird mit 3,5 m Breite festgesetzt. Somit ist ausgeschlossen, dass an anderer Stelle eine Zufahrt entsteht und ein Eingriff in den prägenden Baumbestand zur Straße hin wird vermieden.

6.2 Ruhender Verkehr

Die privaten Stellplätze sind auf dem Grundstück untergebracht. Anlagen wie Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in der ausgewiesenen Fläche für Garagen errichtet werden. Diese Festsetzung dient der Minimierung des Eingriffes in den Grünbestand im Geltungsbereich und konzentriert die baulichen Anlagen auf einen genau definierten Bereich.

6.3 ÖPNV

Das Plangebiet ist durch die Buslinie 7505-AST erschlossen, deren Haltestelle Pommerweg südöstlich des Geltungsbereiches an der Weddelbrooker Straße liegt.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH.

7.2 Schmutzwasser

Das Grundstück ist bereits an das vorhandene Entwässerungsnetz der Stadtentwässerung Bad Bramstedt angeschlossen.

7.3 Oberflächenwasser

Das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. Bei der Versickerung ist das DWA-Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden bedarf keiner Erlaubnis. Bei der Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte in das Grundwasser ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Die notwendigen Antragsdokumente sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg einzureichen.

Sofern dies nicht oder nur teilweise möglich ist, kann eine Ableitung in das öffentliche Regenwassersystem erfolgen.

7.4 Strom und Gas

Die Stromversorgung erfolgt über die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH, hierfür ist die Notwendigkeit einer Netzverstärkung zu überprüfen.

Der Anschluss an das Gasnetz ist ebenfalls zu überprüfen. Eine Erschließung kann ggf. über die Straße „Bissenmoor“ erfolgen.

7.5 Brandschutz

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung wird aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH gemäß Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl.Nr. 2135.29 – Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 i. V. mit dem DVGW Arbeitsblatt-W 405 mit 48 m³/h bereitgestellt. Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Regelungen der Landesbauordnung (LBO § 5) und der DIN 14090 genügen.

7.6 Müllbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

7.7 Telekommunikation

Der Anschluss erfolgt durch die Deutsche Telekom Technik GmbH oder einen anderen konzessionierten Anbieter.

Die Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH weist grundsätzlich darauf hin, dass sämtliche Telekommunikationsanlagen bei Bauausführungen zu schützen, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Bei erforderlichen Umverlegungen der Telekommunikationsanlagen wird ein Vorlauf von mindestens drei Monaten ab Beauftragung benötigt.

8 Sonstige Hinweise

8.1 Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundsteile bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern sind. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter

der Arbeiten.

8.2 Kampfmittelverordnung

Auf die Berücksichtigung der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Hingewiesen wird diesbezüglich u.a. darauf, dass Bad Bramstedt gemäß § 2 (3) der Kampfmittelverordnung i.V.m. deren Anlage zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen zählt und vor der Erstellung von baulichen Anlagen und vor Beginn von Tiefbauarbeiten bei der Landesordnungsbehörde Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen ist.

8.3 Schutzvorkehrungen bei Baumaßnahmen

Während Baumaßnahmen im Bereich der Bestands-Baufläche müssen die zu erhaltenen Bäume im Planungsgebiet besonders geschützt werden. Die dazu nötigen Vorkehrungen, wie Überfahr- und Stammschutz müssen im späteren genehmigungsverfahren konkret festgelegt werden und der DIN-Norm 18920 entsprechen.

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde durch das Büro BHF Bendfeldt Hermann Franke, Kiel erarbeitet. Dieser findet sich auf den folgenden Seiten.

10 Kosten

Durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Stadt Bad Bramstedt keine Kosten. Zwischen der Stadt Bad Bramstedt und den Grundstückseigentümern ist die Vereinbarung zur Übernahme der Planungskosten erfolgt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt am 15.04.2014 gebilligt.

Bad Bramstedt, den

.....

(Der Bürgermeister)